

Erfurt, den 28. Juni 2006

Kleine Anfrage 893 des Abgeordneten Seela (CDU) und Antwort der Thüringer Staatskanzlei

Auskunftserhebung des Mitteldeutschen Rundfunks (Verwaltungsdirektion, Abteilung Rundfunkgebühren) über Rundfunkgeräte in Kleingärten, Lauben und Dauercampingplätzen

Die Kleine Anfrage 893 vom 6. Juli 2006 hat folgenden Wortlaut:

Seit einigen Monaten ist der Mitteldeutsche Rundfunk innerhalb seines Sendegebiets über Merkblatt- und Fragebogenaktionen verstärkt bemüht, Auskünfte über Rundfunkgeräte in Kleingärten, Lauben und auf Dauercampingplätzen zu erhalten. Auf diesen Merkblättern informieren so genannte MDR-Gebührenbeauftragte die Besitzer bzw. Nutzer von Gärten, Lauben, Datschen und Dauercampingplätzen darüber, dass "Rundfunkgeräte in Gärten, Lauben, Datschen und auf Dauercampingplätzen grundsätzlich anmelde- und gebührenpflichtig (§ 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag - RgebStV) sind, wenn Hörfunk- und Fernsehgeräte mit einer Regelmäßigkeit außerhalb der Wohnung zum Empfang bereitgehalten werden". Nicht anmeldepflichtig sind jedoch tragbare Rundfunkgeräte, die als Zweitgeräte vorübergehend außerhalb der Wohnung zum Empfang bereitgehalten werden.

Ich frage die Landesregierung:

- 1.** Mit welchen Befugnissen ist ein so genannter MDR-Gebührenbeauftragter sowie ein Beauftragter der GEZ ausgestattet? Muss diesen Beauftragten der Zutritt in einen Kleingarten oder eine Laube gewährt werden?
- 2.** Sind die Besitzer und Nutzer der Kleingärten, Lauben und Dauercampingplätze, die einen Fragebogen von einem MDR-

Gebührenbeauftragten

erhalten haben, verpflichtet, diesen zu beantworten?

3. Reicht das alleinige Vorhandensein von Antennenanlagen oder Satellitenschüsseln (ohne angeschlossenes Rundfunkzweitgerät) aus,

von dem Besitzer neben seiner Gebührenpflicht für sein Empfangsgerät in der Wohnung eine weitere Rundfunkgebühr zu erheben?

4. In dem Merkblatt ist mit Verweis auf den Rundfunkgebührenstaatsvertrag ebenfalls davon die Rede, dass eine Gebühr erforderlich sei, wenn tragbare Rundfunkempfangsgeräte regelmäßig und zielgerichtet in die Gartenlauben mitgenommen werden: Gibt es einen solchen

Verweis in dem Rundfunkstaatsvertrag? Was bedeutet in diesem Zusammenhang "tragbare Rundfunkempfangsgeräte", "regelmäßig" und "zielgerichtet"?

5. Muss ein Kleingartenbesitzer, der sich in den Sommermonaten an durchschnittlich zwei Wochenenden pro Monat in seinem Garten aufhält

und ein kleineres Zweit-Fernsehgerät aus seiner Wohnung mitbringt, neben seiner Rundfunkgebühr für sein Erst-Fernsehempfangsgerät

darüber hinaus noch eine weitere Rundfunkgebühr entrichten?

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Juli 2006 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag räumt in § 4 Abs. 5 dem MDR einen Auskunftsanspruch ein. Danach sind Rundfunkteilnehmer (beispielsweise die Personen, die Rundfunkempfangsgeräte in ihrem Haushalt bei der GEZ angemeldet haben) und Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass sie Rundfunkgeräte bereithalten (beispielsweise weil eine Antennen- oder Satellitenempfangsanlage auf dem Kleingartengrundstück installiert ist), zur Auskunft über das Bereithalten verpflichtet. In § 9 Gebührensatzung des MDR (Thüringer Staatsanzeiger 1997, S. 1003) ist festgelegt, dass die Auskünfte auch von Rundfunkgebührenbeauftragten verlangt werden können. Den

Beauftragten muss für die Befragung kein Zutritt zu einer Kleingartenparzelle oder in eine Laube gewährt werden. Rundfunkteilnehmer bzw. Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass sie Rundfunkgeräte bereithalten, sind jedoch dessen ungeachtet verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen, da ansonsten auch Straftatbestände wie versuchter und vollendeter Betrug vorliegen könnten. Der MDR kann seinen Auskunftsanspruch notfalls im Verwaltungszwangsverfahren durchsetzen (§ 4 Abs. 5 Satz 3 RGebStV).

Zu 2.:

Nicht alle Besitzer und Nutzer von Kleingärten, Lauben und Dauercampingplätzen sind zur Auskunft verpflichtet, sondern nur diejenigen, die Rundfunkteilnehmer sind bzw. bei denen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie Rundfunkempfangsgeräte bereithalten.

Zu 3.:

Das bloße Vorhandensein von Antennen- oder Satellitenempfangsanlagen ohne angeschlossene Rundfunkempfangsgeräte reicht für eine zusätzliche Gebührenpflicht nicht aus. Indessen stellt das Vorhandensein solcher Einrichtungen einen tatsächlichen Anhaltspunkt für das Bereithalten von Empfangsgeräten dar, wodurch die Auskunftspflicht begründet wird. Nach MDR-Erkenntnissen hält die überwiegende Mehrzahl derjenigen, die Antennen- oder Satellitenempfangsanlagen an Lauben etc. montiert haben, während der Vegetationszeit auch Radios und Fernsehgeräte bereit, für die keine Gebührenfreiheit nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 RGebStV besteht. Näheres hierzu wird auch in der Antwort zur nächsten Frage erläutert.

Zu 4.:

Nach § 2 Abs. 2 RGebStV hat jeder Rundfunkteilnehmer für jedes von ihm zum Empfang bereitgehaltene Rundfunkempfangsgerät eine Grundgebühr und für das Bereithalten eines Fernsehgerätes jeweils zusätzlich eine Fernsehgebühr zu entrichten. Als Ausnahme hiervon ist in § 5 Abs. 1 Nr. 1 RGebStV geregelt, dass der Rundfunkteilnehmer und sein Ehepartner in ein und derselben Wohnung oder in Kraftfahrzeugen Zweitgeräte gebührenfrei bereithalten können, sofern die Wohnräume bzw. Kraftfahrzeuge ausschließlich privat genutzt werden. Aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 RGebStV ergibt sich, dass der allgemeinen Zweckbestimmung nach tragbare Hörfunk und Fernsehgeräte, die während der Vegetationszeit in der

Gartenlaube verbleiben, keine gebührenfreien Zweitgeräte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 RGebStV sein können, weil sie zumindest in dieser Zeit außerhalb der Wohnung bereitgehalten werden. Auch bei regelmäßig in die Gartenlaube mitgenommenen Rundfunkempfangsgeräten kann man insbesondere dann nicht von gebührenfreien Zweitgeräten sprechen, wenn Antennenanlagen oder Satellitenschüsseln im Garten oder an der Gartenlaube montiert sind. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 RGebStV sind der allgemeinen Zweckbestimmung nach tragbare Rundfunkempfangsgeräte, welche vom angemeldeten Rundfunkteilnehmer vorübergehend außerhalb der Wohnung zum Empfang bereitgehalten werden, gebührenbefreit. Ein vorübergehendes Bereithalten außerhalb der Wohnung liegt vor, wenn das Gerät sporadisch außerhalb der Wohnung zum Empfang bereitgehalten wird. Das Merkmal vorübergehend ist nicht gegeben, wenn das Gerät regelmäßig außerhalb der Wohnung genutzt wird. "Vorübergehend" ist nicht als einfacher Gegensatz zu "ständig" zu verstehen. Vielmehr sind auch "zeitweilig wiederkehrende Zustände" als anhaltend und nicht nur vorübergehend anzusehen. Nach der Systematik sowie nach Sinn und Zweck der Ausnahmebestimmung des § 5 RGebStV ist ein vorübergehendes Bereithalten jedenfalls dann zu verneinen, wenn sich das zwar unterbrochene, aber regelmäßig wiederkehrende Bereithalten an demselben Ort außerhalb der Wohnung über einen nicht abzusehenden Zeitraum erstreckt und in seiner Gesamtheit damit nicht mehr den Eindruck eines nicht andauernden Verhaltens erweckt (vgl. VG Dessau, Urteil vom 17. März 2004, 1 A 1068/03). Auch "die periodische Wiederkehr" des Bereithaltens von Rundfunkempfangsgeräten in den Kleingärten steht demnach der Annahme einer nur vorübergehenden Nutzung entgegen. Da insbesondere Kleingärtner oftmals darauf hinweisen, dass ihnen das Bundeskleingartengesetz verbietet, die Gartenlaube zu bewohnen, sei an dieser Stelle auf § 3 Abs. 1 RGebStV verwiesen, der einen weiteren Hinweis dahin gehend enthält, dass der Teilnehmer nicht notwendigerweise an dem Standort wohnen muss, an dem er ein Rundfunkempfangsgerät bereithält. Auch insofern kommt es nur auf das Bereithalten selbst an, nicht jedoch auf die konkreten Nutzungsgewohnheiten des Bereithaltenden. Hiernach ist das Bereithalten eines Rundfunkgerätes unverzüglich der Landesrundfunkanstalt anzuzeigen, in deren Anstaltsbereich der Rundfunkteilnehmer wohnt, sich ständig aufhält oder ständig ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält.

Zu 5.:

Inwieweit bei dieser Fallgestaltung - ein Kleingartenbesitzer, der sich in den Sommermonaten an durchschnittlich zwei Wochenenden pro Monat in seinem Garten aufhält und ein kleineres Zweit-Fernsehgerät aus seiner Wohnung mitbringt - eine weitere Rundfunkgebühr für dieses Gerät zu entrichten ist, hängt von den näheren Umständen des Einzelfalls ab. Mit Blick auf das in der Antwort zu Frage 4 bereits genannte Urteil des im MDR-Sendegebiet gelegenen VG Dessau ist jedoch eher von einer zusätzlichen Rundfunkgebührenpflicht für ein solches Gerät auszugehen. Maßgebend ist im Übrigen nicht die durchschnittliche Nutzungsintensität. Vielmehr ist jeder Monat für sich zu betrachten, da es sich bei der Rundfunkgebühr um eine Monatsgebühr handelt. Auch insoweit sei darauf verwiesen, dass die Rundfunkgebührenpflicht an das Bereithalten von Empfangsgeräten anknüpft und nicht von den jeweiligen Nutzungsgewohnheiten des Bereithaltenden abhängt.

In Vertretung
Stehfest
Ministerialdirigent